



## RICHTLINIEN FÜR DIE NUTZUNG DES GEMEINDEMOBILS DES MARKTFLECKENS WEILMÜNSTER

(2. Nachtrag vom 12.07.2019)

1. Das Gemeindemobil des Marktfleckens Weilmünster steht grundsätzlich der Gemeinde Weilmünster für Fahrten im Bereich der Jugend- und Seniorenarbeit, Fahrten im Bereich des Kindergartens, Dienstfahrten und Ortsbesichtigungen der Gemeindegremien u. a. zur Verfügung.  
Weiterhin steht das Gemeindemobil allen **ortsansässigen**, sporttreibenden, kulturellen, sozialen oder religiösen Vereinen, Verbänden und Organisationen - nach vorheriger Anmeldung - zur Verfügung.  
Ausnahmen können im Einzelfall durch die Gemeindeverwaltung genehmigt werden.

2. Folgende **Nutzungspauschalen** werden erhoben:

- satzungsgemäße Nutzung  
(z.B. Fahrten zu Rundenspielen, Chorkonzerten etc.): **0,20 €** pro gefahrenen km  
mindestens 12,- €
- Nutzung außerhalb der Satzung  
(z.B. Vergnügungsfahrten): **0,40 €** pro gefahrenen km  
mindestens 15,- €

Bei der Nutzung des Gemeindemobils durch Jugendgruppen, Jugendmannschaften o.ä. Einrichtungen, die der Jugendarbeit bzw. Jugendförderung im Marktflecken Weilmünster dienen, wird für Fahrten von maximal 100 km keine Nutzungspauschale erhoben.  
Die Verwaltung wird ermächtigt, für den Einzelfall abweichende Regelungen zu treffen.

3. Die Nutzung des Gemeindemobils ist im Bürgerbüro der Gemeinde Weilmünster (Tel.: 06472/9169 99) rechtzeitig anzumelden.
4. Nach entsprechender Terminabsprache kann der Fahrzeugschlüssel zu den allgemeinen Dienstzeiten gegen Zahlung einer Kautions in Höhe von **100,- €** im Bürgerbüro abgeholt werden. Die Verwaltung wird ermächtigt, für den Einzelfall abweichende Regelungen zu treffen. Ein Übernahme-/Übergabeprotokoll ist auszufüllen.
5. Die Fahrzeugübergabe an den Nutzer erfolgt durch den Beauftragten des Bürgerbüros zu den allgemeinen Dienstzeiten.
6. Das Gemeindemobil ist spätestens am nächsten Werktag nach der Nutzung in **gereinigtem** Zustand und **vollgetankt** zurückzugeben. Die Übernahme des Fahrzeugs erfolgt durch den Beauftragten des Bürgerbüros zu den allgemeinen Dienstzeiten. Hier wird das Fahrzeug einer Sichtprüfung unterzogen. Das Übernahme-/Übergabeprotokoll ist auszufüllen.  
Sollte das Fahrzeug nicht im ordnungsgemäßen Zustand übergeben werden, wird dies im Protokoll vermerkt.
7. Sollte das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgegeben werden, so wird dem Nutzer für jeden nachgetankten Liter Diesel, zusätzlich zum jeweiligen Kraftstoffpreis, eine Verwaltungspauschale von 0,60 € berechnet.
8. Sofern das Fahrzeug im ordnungsgemäßen Zustand übergeben wurde, erhält der Nutzer die Kautions zurück.  
Bei eventuellen Mängeln oder sonstigen Beanstandungen (bspw. Fahrzeug nicht gereinigt oder vollgetankt) wird die Kautions ganz oder teilweise einbehalten. Die Gemeinde behält sich weitere Regressansprüche vor.
9. **Von jedem Benutzer des Gemeindemobils ist das im Fahrzeug befindliche Fahrtenbuch zu führen.** Hierin sind auch Mängel bzw. Beschädigungen am Fahrzeug festzuhalten.

10. Der Fahrer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis/ Fahrerlaubnisklasse B (Führerschein auf Probe reicht nicht aus) und nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig sein.
11. Das Fahrzeug darf höchstens mit der im Kfz-Schein ausgewiesenen Personenzahl (Fahrer und 8 weitere Personen) besetzt sein. Der Benutzer bzw. Fahrer ist dafür verantwortlich, dass die Rückhalteeinrichtungen benutzt werden und für Kinder unter 12 Jahren bzw. unter 150cm Körpergröße Kindersitze vorhanden sind (§21 StVO).
12. Das Gemeindemobil ist von allen Nutzern pfleglich zu behandeln. Im Fahrzeug ist das Rauchen untersagt.
13. Bei mehreren Nutzungen, bspw. an Wochenende / Feiertagen, ist das Fahrzeug von dem Nutzer an den nachfolgenden Nutzer in gereinigtem Zustand und vollgetankt zu übergeben. Sollten unvorhergesehene Ereignisse eintreten, wie bspw. Verspätungen, Pannen, Unfälle o.ä., so ist der Bereitschaftsdienst der Verwaltung zu kontaktieren.
14. Der Nutzer verpflichtet sich, das Gemeindemobil nur für den angegebenen Verwendungszweck einzusetzen und es nicht an Dritte weiterzugeben. Privatfahrten sind nicht zulässig.
15. Das Fahrzeug darf nicht für Transportzwecke von Gegenständen genutzt werden.
16. Der Fahrer haftet für alle von ihm begangenen Verkehrsverstöße und für Schäden die durch ihn grob fahrlässig oder vorsätzlich (auch infolge Trunkenheit) verursacht wurden. Der Nutzer erklärt mit seiner Unterschrift die Annahme dieser Haftungsregelung. Auf das Recht der Einrede wird ausdrücklich verzichtet.
17. Eine gewerbliche Nutzung des Gemeindemobils bzw. Fahrten für gewerbliche Zwecke sind untersagt.
18. Die „Checkliste Gemeindemobil“ (Fahrzeugmappe, Handschuhfach) ist unbedingt zu beachten, insbesondere bei einer Panne, einem Unfall oder einem Schadensereignis.

Der Gemeindevorstand des  
Marktfleckens Weilmünster